

Informationen für Lehrkräfte, die nicht als Förderschullehrkraft tätig sind und die Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen (Wechselprüfung IV) erwerben möchten

Nachfolgend sind grundlegende Informationen für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen durch Ablegen der Wechselprüfung IV zusammengestellt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Landesprüfungsamt (Kontaktadresse siehe unten).

Rechtsgrundlage

Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), in der jeweils gültigen Fassung, hier: Wechselprüfung IV, insbes. §§ 34-38

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nru/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=377&fromdoctype=yes&doc.id=jlr-LehrALaufWPrVRP2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

Ziel der Prüfung, Erwerb der Lehrbefähigung

Mit der Wechselprüfung IV sollen Kompetenzen und Wissen in folgenden Bereichen festgestellt werden:

- Unterricht in den beiden von Ihnen gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, inklusive deren Didaktik und Methodik
- die Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen
- die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte
- Schulrecht

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Wechselprüfung IV erwerben Sie - zusätzlich zu Ihrem Lehramtsabschluss - die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen. Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Stelle als Förderschullehrkraft.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Wechselprüfung für das Lehramt an Förderschulen (Wechselprüfung IV) kann zugelassen werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus in zwei Fächern besitzt, die Studienfächer für das Lehramt an Förderschulen sind oder als gleichwertig gelten (sofern Sie mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen die Wechselprüfung IV ablegen wollen, wird gebeten, wegen der Kombination der studierten Unterrichtsfächer und der von Ihnen zu wählenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung im Vorfeld mit dem Landesprüfungsamt Kontakt aufzunehmen).
2. danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist
3. sich im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz befindet.
4. die Teilnahme an den Veranstaltungen von je zwei Modulen der gewählten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an einer Hochschule, die den Studiengang für das Lehramt an Förderschulen anbietet, nachweist
5. sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare, an Lehrveranstaltungen von Hochschulen, an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorbereitet hat.

Die Vorbereitung erfolgt auf mehreren Ebenen:

- Besuch von Veranstaltungen einer Hochschule in dem Studiengang „Lehramt an Förderschulen“, in je zwei Modulen der gewählten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Nähere Inhalte zu den inhaltlichen Anforderungen der zu wählen Module ergeben sich aus der Anlage Nr. 28.2 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung ¹

- Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme: „Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen für Lehrkräfte“

Die Qualifizierungsmaßnahme beinhaltet 16 ausgewählte berufsbegleitende Veranstaltungsmodule (d.h. 14 Seminartage und pro Förderschwerpunkt eine unterrichtspraktische Übung mit anschließender

¹ http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ook/page/bsrlpprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=lr-BaMaVRPrahmen&doc.part=R&toc.poskey=

Beratung) am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen.

Der Nachweis über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und den absolvierten Veranstaltungsmodulen dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV beizufügen.

- Erwerb der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, in der Regel durch Selbststudium der fachwissenschaftlichen Grundlagenliteratur sowie durch Nutzen entsprechender Fortbildungsangebote, z.B. des [Pädagogischen Landesinstitutes](#).

Der Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV ist (zusammen mit den erforderlichen Unterlagen) dem Landesprüfungsamt auf dem Dienstweg (über Schulleitung und zuständiger Schulaufsicht) zuzuleiten. Den Antrag finden Sie im Internet [hier](#):

Bestandteile der Wechselprüfung IV

In der **Hausarbeit**² (Bearbeitungsdauer: vier Monate) ist u.a. ein Förderplan für eine ausgewählte Schülerin/ einen ausgewählten Schüler unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts sonderpädagogischer Förderung zu erstellen, umzusetzen und zu evaluieren. Die Auswahl der Schülerin oder des Schülers bzw. des Themas ist mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter des zuständigen Studienseminars zu vereinbaren.

Die Hausarbeit oder eine als solche anerkannte Arbeit wird von der Fachleiterin oder dem Fachleiter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, die oder den die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestellt, begutachtet und benotet. Wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden. Wird die Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, so wird ein neues Thema gestellt.

Für die **praktische Prüfung** ist in jedem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll, Prüfungsunterricht zu halten. Im Vorfeld der Prüfung müssen Sie mit dem Studienseminar und der Fachleiterin bzw. dem Fachleiter klären, in welchen Klassen der Prüfungsunterricht stattfinden kann. Es wird Ihnen ermöglicht, im Vorfeld der praktischen Prüfung in diesen Klassen zu hospitieren und zu unterrichten. Ist der Prüfungsunterricht in beiden Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung mit „mangelhaft“ oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden.

² Als Ersatz für die Hausarbeit kann auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomarbeit, eine Magisterarbeit, eine Masterarbeit oder eine entsprechende wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und Methode als Masterarbeit für das Lehramt an Förderschulen angesehen werden kann und nicht älter als 10 Jahre ist. Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt.

Die **mündliche Prüfung** (jeweils 30 Minuten) erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht
- eine Teilprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplans auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Prüfungsfach
- Didaktik und Methodik des anderen Schwerpunktes sonderpädagogischer Förderung

Durchführung der Wechselprüfung IV, Ergebnis, Zeugnis

Die Wechselprüfung IV wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft.

Die Bewertung der Hausarbeit wird Ihnen schriftlich vom Landesprüfungsamt mitgeteilt. Die Organisation der praktischen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch das zuständige Studienseminar. Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil wird Ihnen das Ergebnis der Wechselprüfung IV bekannt gegeben.

Ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist die Wiederholungsprüfung beginnt und in welchem Zeitraum sie abgeschlossen sein muss.

Bei Bestehen der Wechselprüfung IV erhalten Sie ein Zeugnis mit der Gesamtnote und der durchschnittlichen Punktzahl und erwerben die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen. Ein Anspruch auf eine Stelle als Förderschullehrkraft entsteht damit nicht.

Hinweise

- Derzeit besteht Bedarf in den Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung (=Förderschwerpunkte) „Lernen“ und „Sozial-Emotionale Entwicklung“; eine Prognose ist jedoch nicht möglich.
- Vor einer Entscheidung zum Ablegen der Wechselprüfung IV wird empfohlen: sich mit den Aufgabenfeldern einer Förderschullehrkraft vertraut zu machen, z.B. durch Hospitation in einer Förderschule oder Schwerpunktschule sowie möglichst frühzeitig Kontakt zum Landesprüfungsamt aufzunehmen, damit bereits im Vorfeld eine Beratung bei der Auswahl der Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung und der vorab zu leistenden Vorbereitung (u.a. Teilnahme an Modulen an Universität und Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar) erfolgen kann
- Die Qualifizierungsmaßnahme „Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen für Lehrkräfte“ gilt als Fortbildung und nicht als Dienst am anderen Ort. Somit werden für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse vor der Zulassung und für das Schreiben der Hausarbeit keine Entlastungen bei der Unterrichtsverpflichtung gewährt
- Für den Besuch der Veranstaltungen der Hochschule werden keine Entlastung bei der Unterrichtsverpflichtung oder Freistellung gewährt

- das Bestehen der Wechselprüfung IV begründet keinen Anspruch auf eine Stelle im Förderschulbereich

Informationsmöglichkeiten und Beratung

- **Beim Landesprüfungsamt:**
Ministerium für Bildung
Landesprüfungsamt, Ref 9224
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Herr Jan Wenzel (Jan.Wenzel@bm.rlp.de), Telefon: 06131/16-5477

Internet: <https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/der-lehrberuf/wechsel-in-das-lehramt-an-foerderschulen/>

- **bei den Studienseminaren:**

Für die ADD-Aufsichtsbezirke Koblenz und Trier:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Neuwied
Am Weiser Bach 3
56566 Neuwied
Tel.: 02622-972111, E-Mail: [foes\(at\)studsem-neuwied.de](mailto:foes(at)studsem-neuwied.de)
Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/neuwied.html>

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Neuwied
Teildienststelle Trier
Schulstraße 21
54293 Trier
Tel.: 0651-44922, E-Mail: [sekretariat-tds\(at\)foes-nr.semrlp.de](mailto:sekretariat-tds(at)foes-nr.semrlp.de)
Internet: <https://studienseminar.rlp.de/foesch/neuwied/teildienststelle-trier.html>

Für den ADD-Aufsichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Kaiserslautern
Pirmasenser Str. 65
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631-696061, E-Mail: [info\(at\)foeseminar-kl.de](mailto:info(at)foeseminar-kl.de)
Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/kaiserslautern.html>

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen Kaiserslautern
Teildienststelle Wallertheim (Rhein Hessen)
Bahnhofstraße 33
55578 Wallertheim
Telefon: 06732-6088050, E-Mail: info-tds(at)foes-kl.semrlp.de
Internet: <https://studienseminar.rlp.de/foesch/kaiserslautern/teildienststelle-wallertheim.html>

Auf den Homepages der Studienseminare finden Sie weiterführende Informationen für das Lehramt an Förderschulen.

Das jeweilige Zentrum für Lehrerbildung oder die Studienberatung der Hochschule mit dem Studiengang für das Lehramt an Förderschulen, an der Sie die Veranstaltungen in den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung besuchen wollen.

Rechtshinweis / Text der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung

Bei den hier abrufbaren Landesverordnungen handelt es sich nicht um amtliche Fassungen der Rechtsvorschriften, sondern um Internet-Fassungen, die das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz über diese Homepage zur Verfügung stellt: [Landesrecht online](#).

Die amtlichen Fassungen finden sich vielmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für das Land Rheinland-Pfalz (Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz) oder aus der Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz - BS -, die in Rheinland-Pfalz bei kommunalen und staatlichen Behörden eingesehen werden kann.